S 16 An 283/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Bei einer am 1. Januar beginnenden Rente ist bei Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten nur für das Vorjahr gemäß § 70 Abs.1 Satz 2 SGB VI ein vorläufiges Durschnittsentgelt zugrunde zu legen.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 An 283/95
Datum	06.02.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 54/97
Datum	24.02.1999

3. Instanz

Datum	-

i. Die Berufungen gegen die Urteile des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.02.1997 werden zurÃ¼ckgewiesen.
ii. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
iii. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die am 1927 geb. Versicherte ist am 26. April 1995 verstorben. Sie lebte zur Zeit ihres Todes mit ihrem Ehemann in einem gemeinsamen Haushalt, der die Streitverfahren als Rechtsnachfolger fortsetzte.

Die Beklagte hatte auf Antrag der Versicherten ein KontenklÃ¤rungsverfahren durchgefÃ¼hrt und mit Bescheid vom 8. Oktober 1991 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. MÃ¤rz 1992 u. a. die Anerkennung von

zusÃ¤tzlichen Ausbildungsanrechnungszeiten abgelehnt. Die Klage, deren Ziel die Anerkennung der Zeit vom April 1948 bis August 1948 war, blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgericht MÃ¼nchen vom 29. Juni 1992). WÃ¤hrend des anschlieÃenden Berufungsverfahrens gab die Beklagte dem Antrag der Versicherten vom 28. September 1992 auf GewÃ¤hrung von Altersrente ab 1. Januar 1993 mit Bescheid vom 26. November 1992 statt.

Das Bayer. Landessozialgericht wies mit Urteil vom 24. Mai 1994 die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts zurÃ¼ck und die Klage gegen den Bescheid vom 26. November 1992 ab. Es verneinte einen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung einer weiteren Ausbildungsanrechnungszeit; bezÃ¼glich der vorliegenden Streitpunkte wurde keine Entscheidung getroffen. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Versicherten wurde als unzulÃ¤ssig verworfen (Beschluss des Bundessozialgerichts â BSG â vom 28. November 1994). Im Rentenbescheid vom 26. November 1992 berÃ¼cksichtigte die Beklagte die Zeit vom 1. April 1960 bis 31. MÃ¤rz 1961 und vom 1. Mai 1964 bis 30. April 1965 als Pflichtbeitragszeit fÃ¼r die Erziehung der am 26.MÃ¤rz 1960 und 10. April 1964 geb. Kinder der Versicherten. Bei der Ermittlung der Entgeltpunkte fÃ¼r 1991 legte die Beklagte ein Durchschnittsentgelt in HÃ¶he von 44.421,00 DM zugrunde. In der Anlage 10 zum Bescheid verwies sie darauf, daÃ die Rente ohne BerÃ¼cksichtigung der Sachverhalte, zu denen Gerichtsverfahren anhÃ¤ngig seien, festgestellt worden sei.

Die Versicherte legte am 9. Dezember 1992 Widerspruch gegen den Rentenbescheid ein und wandte sich â soweit noch Streit besteht â gegen das von der Beklagte zugrundegelegte Durchschnittsentgelt fÃ¼r 1991.

Mit Bescheid vom 16. April 1993 wies die Beklagte den Widerspruch hinsichtlich des streitigen Punktes zurÃ¼ck. Die Bestimmung des maÃgebenden Durchschnittsentgeltes sei ausschlieÃlich vom Rentenbeginn der zu berechnenden Rente abhÃ¤ngig. FÃ¼r das Kalenderjahr des Rentenbeginns und fÃ¼r das davor liegende Kalenderjahr werde als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der fÃ¼r diese Kalenderjahre vorlÃ¤ufig bestimmt sei (Â§ 69 Abs.2 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch â SGB VI -). Da die Altersrente am 1. Januar 1993 begonnen habe, sei fÃ¼r das Jahr 1992 das vorlÃ¤ufige und fÃ¼r das Jahr 1991 das bereits feststehende endgÃ¼ltige Durchschnittsentgelt bei der Ermittlung der Entgeltpunkte anzusetzen.

Bereits am 31. MÃ¤rz 1993 hatte die Versicherte die BerÃ¼cksichtigung von je 3 Jahren Kindererziehungszeit fÃ¼r ihre 1960 und 1964 geborenen Kinder entsprechend Â§ 56 SGB VI beantragt, da es nicht verfassungsgemÃ¤Ã sei, die Anrechnung von drei Jahren Kindererziehungszeit pro Kind auf Geburten nach dem 1. Januar 1992 zu beschrÃ¤nken. Die Regelung des Â§ 249 Abs.1 SGB VI sei verfassungsrechtlich nicht vertretbar. Diesen Antrag wies die Beklagte mit Bescheid vom 12. Mai 1993 zurÃ¼ck und stÃ¼tzte sich dabei auf die gesetzliche Regelung, an die sie gebunden sei. Der Widerspruch der Versicherten wurde zurÃ¼ckgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 20. Februar 1995).

Gegen den Bescheid vom 26. November 1992 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 16. April 1993 erhob die Versicherte am 4. Mai 1993 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen. Auf Antrag der Beteiligten ordnete das Sozialgericht im Hinblick auf das beim Bayer. Landessozialgericht anhÃ¤ngige Berufungsverfahren (betreffend KontenklÃ¤rung- Ausbildungsanrechnungszeit) mit Beschluss vom 11. August 1993 das Ruhen des Verfahrens an.

Mit der am 4. Mai 1993 erhobenen Klage verfolgte die Versicherte ihr Begehren, bei Ermittlung der Entgeltpunkte fÃ¼r das Jahr 1991 von einem Durchschnittsentgelt von 43.917,00 DM auszugehen, weiter. Sie begrÃ¼ndete dies folgendermaÃen: Die Beklagte habe bei ErlaÃ des Bescheides vom 26. November 1992 mit dem endgÃ¼ltig festgesetzten Durchschnittsentgelt fÃ¼r 1991 in HÃ¶he von 44.421,00 DM noch nicht arbeiten dÃ¼rfen, sie habe vielmehr das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt (43.917,00 DM) gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs.2 Sozialversicherungs RechengrÃ¶Ãenverordung 1992 vom 18. Dezember 1991 zugrundelegen mÃ¼ssen. Denn die Sozialversicherungs RechengrÃ¶Ãenverordnung 1993 vom 22. Dezember 1992 sei gemÃ¤Ã Â§ 8 der VO erst am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Auf den Verordnungs â Entwurf vom 22. Oktober 1992 (BR-Drucksache 688/92) habe sich die Beklagte nicht stÃ¼tzen dÃ¼rfen. Die Ermittlung der Entgeltpunkte mit einem Durchschnittsentgelt von 43.917,00 DM fÃ¼hre zu einer Mehrung der Entgeltpunkte von 0.0202.

Am 3. April 1995 ging beim Sozialgericht MÃ¼nchen die Klage der Versicherten gegen den Widerspruchsbescheid vom 20. Februar 1995, zugestellt am 2. MÃ¤rz 1995, ein (Az: S 16 An 215/95). Ziel dieser Klage war die Anwendung des Â§ 56 Abs.1 S 1 SGB VI auf Geburten vor 1. Januar 1992 d.h. die BerÃ¼cksichtigung von 3 Jahren Kindererziehungszeit pro Kind statt eines Jahres, wie Â§ 28 a Abs.1 Angestelltenversicherungsgesetz â AVG vorsah. Die Regelung des Â§ 249 SGB VI verstoÃe gegen Art.3 Grundgesetz (GG), insbesondere Abs.1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot des Art.20 Abs.3 GG. Diese Problematik sei â allerdings in anderem Zusammenhang â Gegenstand der Entscheidung des BVerfG vom 7. Juli 1992 (NJW 1992, 2213) gewesen. Danach sei dem Gesetzgeber zwar nicht grundsÃ¤tzlich verwehrt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzufÃ¼hren; die Wahl des Zeitpunktes mÃ¼sse sich allerdings am gegebenen Sachverhalt orientieren. In der Richtung, in der der Gesetzgeber tÃ¤tig geworden sei, sei ein zureichender Grund und ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum nicht ersichtlich. Es sei insbesondere nach den frÃ¼her und jetzt gegebenen tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen nicht gerechtfertigt, daÃ MÃ¼tter mit nach dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern rentenrechtlich gÃ¼nstiger behandelt werden sollten. Dabei falle ins Gewicht, daÃ die Bedingungen fÃ¼r die Betreuung insbesondere der Kinder im Vorschulalter sich deutlich verbessert hÃ¤tten, wie die steigende Zahl der KindergartenplÃ¤tze zeige. Auch sÃ¤mtliche BemÃ¼hungen, den Frauen besser zu ermÃ¶glichen, die Erziehung der Kinder mit BerufstÃ¤tigkeit in Einklang zu bringen, seien zu berÃ¼cksichtigen. Dies zeige auf, daÃ Frauen, deren Kinder nach 1. Januar 1992 geboren werden, sowieso bereits besser gestellt seien, so daÃ fÃ¼r ihre Bevorzugung und die Benachteiligung der anderen kein sachlicher Grund ersichtlich sei. Das Sozialgericht mÃ¼sse sich deswegen zur Vorlage des Rechtsstreits an das BVerfG gemÃ¤Ã Art.100 GG veranlaÃt sehen.

Das Sozialgericht MÃ¼nchen wies beide Klagen mit den angefochtenen Urteilen vom 6. Februar 1997 ab. Es fÃ¼hrte aus, die Beklagte habe zurecht gemÃ¤Ã Â§ 70 Abs.1 SGB VI bei der Ermittlung der Entgeltpunkte fÃ¼r das Jahr 1991 nicht das vorlÃ¤ufig bestimmte, sondern das endgÃ¼ltige Durchschnittsentgelt zugrundegelegt. Es treffe zwar zu, daÃ bei ErlaÃ des Bescheides vom 26. November 1992 die Sozialversicherungs-RechengrÃ¶ÃenVO 1993 noch nicht in Kraft gewesen sei. Die Beklagte hÃ¤tte deswegen darauf hinweisen mÃ¼ssen, daÃ die Feststellung des Durchschnittsentgelt fÃ¼r 1991 â aufschiebend bedingt bis zum ErlaÃ der entsprechenden VO â erfolge und der Bescheid deswegen insoweit schwebend unwirksam sei. Dieser fehlende Hinweis sei fÃ¼r die Frage der Wirksamkeit oder Rechtswidrigkeit des Bescheides aber ohne Belang. Denn maÃgebend sei bei einer Verpflichtungsklage, die nicht auf eine Ermessensentscheidung gerichtet sei, die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Zu diesem Zeitpunkt habe festgestanden, daÃ das von der Beklagten zugrunde gelegte Durchschnittsentgelt fÃ¼r 1991 der endgÃ¼ltigen Festsetzung in der Sozialversicherungs-RechengrÃ¶Ãen VO 1993 entspreche. DarÃ¼ber hinaus sei bei ErlaÃ des Widerspruchsbescheides vom 16. April 1993 die RechengrÃ¶Ãen VO 1993 bereits in Kraft gewesen.

Zutreffend habe die Beklagte auch die Regelung des Â§ 56 Abs.1 S 1 SGB VI iVm Â§ 249 Abs.1 SGB VI zur Anwendung gebracht und fÃ¼r die beiden Kinder der Versicherten nur die ersten 12 Monate nach dem Geburtsmonat als Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung berÃ¼cksichtigt. Diese Feststellung entspreche der gesetzlichen Regelung; die Beklagte sei an Gesetz und Recht gebunden und habe zurecht entsprechend der Vorschrift des Â§ 249 SGB VI entschieden. Diese Bestimmung verstoÃe nach Ãberzeugung der Kammer auch nicht gegen die Verfassung. Denn es sei dem Gesetzgeber nicht verwehrt, Stichtagsregelungen einzufÃ¼hren, obwohl jeder Stichtag mit HÃ¤rten verbunden sei (BVerfG vom 7. Juli 1992 in SozR 3-5761 Allg Nr.1). Die Wahl des Stichtags beruhe auf sachgerechten Kriterien. Laut BT-Drucksache 11/4124 bestehe die entscheidende VerÃ¤nderung gegenÃ¼ber dem vormals geltenden Recht darin, daÃ kÃ¼nftig 3 Jahre wegen Kindererziehung angerechnet werden. Dadurch werde eine soziale Absicherung der Erziehenden in der Phase erreicht, in der eine Betreuung des Kindes in vorschulischen Einrichtungen im allgemeinen noch nicht in Betracht komme. Die Zielvorstellung des Gesetzgebers, durch einen finanziellen Ausgleich im gesetzlichen Rentensystem kÃ¼nftig einen Anreiz zur Kindererziehung zu schaffen, sei ein zweckmÃ¤Ãiges, aus rentendemoskopischen Gesichtspunkten zudem erforderliches und daher nicht zu beanstandendes Programm. Soweit der Gesetzgeber seine Gestaltungsfreiheit genutzt habe, um eine finanzierbare Regelung zu schaffen, sei ihm dies nicht verwehrt. Ein derartiges Differenzierungskriterium sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Alles andere wÃ¼rde bedeuten, auf Leistungsverbesserung Ã¼berhaupt zu verzichten (BVerfGE 40, 121, 140). Zur Finanzierung der Neuregelung der Kindererziehung habe es entweder einer Stichtagsregelung bedurft oder der Absenkung der in Aussicht genommenen Leistungen oder der Einsparung an anderer Stelle. Welche der MÃ¶glichkeiten der Gesetzgeber wÃ¤hle, stehe im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes. Die Rechtsprechung sei nicht befugt, unter Berufung auf den Gleichheitssatz zu prÃ¼fen, ob der Gesetzgeber die zweckmÃ¤Ãigste,

vernÃ¼nftigste oder gerechteste LÃ¶sung gefunden habe. Das Gericht halte das einschlÃ¤gige Gesetz nicht fÃ¼r verfassungswidrig, so daÃ eine Aussetzung des Verfahrens gemÃ¤Ã Art.100 GG nicht in Betracht komme.

Der Rechtsnachfolger der Versicherten (= KlÃ¤ger) legte gegen beide Urteile Berufung ein. Er beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter Aufhebung der Urteile vom 6. Februar 1997 sowie AbÃ¤nderung des Bescheides vom 26. November 1992 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 16. April 1993 sowie Aufhebung des Bescheides vom 12. Mai 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Februar 1995 zu verurteilen, bei der Ermittlung der Entgeltpunkte fÃ¼r 1991 ein Durchschnittsentgelt von 43.917,00 DM zugrunde zu legen und die jeweils ersten drei Jahre der Kindererziehung als Pflichtbeitragszeiten zu berÃ¼cksichtigen, hilfsweise das Verfahren gemÃ¤Ã Art 100 GG auszusetzen.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Berufungen des KlÃ¤gers gegen die Urteile des Sozialgericht MÃ¼nchen vom 6. Februar 1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger hÃ¤lt sein bisheriges Vorbringen aufrecht; die Beklagte nimmt zur ErgÃ¤nzung ihres Vorbringens im erstinstanzlichen Verfahren auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts MÃ¼nchen Bezug.

Der Senat hat die Verfahren L 13 RA 54/97 und L 13 RA 69/97 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem fÃ¼hrenden Aktenzeichen L 13 RA 54/97 verbunden.

Zur Entscheidung liegen vor die beigezogenen Akten der Beklagten und des Sozialgerichts MÃ¼nchen sowie die Akte des Bayer. Landessozialgericht.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerechten Berufungen sind, da laufende Leistungen fÃ¼r einen Zeitraum von mehr als einem Jahr streitig sind, zulÃ¤ssig, ohne daÃ es der Zulassung bedarf (Â§ 144 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Der Ehemann der verstorbenen Versicherten ist Sonderrechtsnachfolger i.S. des Â§ 56 Abs.1 Nr.1 Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil â SGB I -, da er mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Er ist prozeÃfÃ¼hrungsbefugt.

In der Sache haben die Berufungen keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat im Ergebnis zurecht die Klagen abgewiesen. Zutreffend ging es dabei von der ZulÃ¤ssigkeit der Klage vom 4. Mai 1993 aus, und verneinte aber die BegrÃ¼ndetheit, da die Rentenberechnung rechtmÃ¤Ãig ist. Nicht gefolgt werden kann dem Sozialgericht, soweit es die Klage vom 3. April 1995 als zulÃ¤ssig angesehen hat, da dieser Klage das ProzeÃhindernis der RechtshÃ¤ngigkeit (Â§ 94 SGG) entgegen steht. Der Bescheid vom 12. Mai 1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Februar

1995 ist Gegenstand der gegen den Bescheid vom 26. November 1992 erhobenen Klage, wÃ¤hrend im Rahmen des Berufungsverfahrens betreffend die RechtmÃ¤Ãigkeit des Feststellungsbescheides vom 8. Oktober 1991 der Rentenbescheid nicht gemÃ¤Ã Â§ 96 SGG Gegenstand geworden ist.

Die Regelung des Â§ 96 SGG setzt voraus, daÃ nach Klage- bzw. Berufungseinlegung der Verwaltungsakt durch einen neuen abgeÃ¤ndert oder ersetzt wird. Eine unmittelbare Anwendung kommt im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht in Betracht, da der Rentenbescheid den Bescheid vom 8. Oktober 1991 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.MÃ¤rz 1992 nicht ersetzt oder geÃ¤ndert hat. Nach der Rechtsprechung des BSG kann aber Â§ 96 SGG entsprechend angewendet werden, wenn der neue Verwaltungsakt mit dem Streitstoff in Zusammenhang steht und der Grundgedanke des Â§ 96 SGG â eine schnelle und erschÃ¶pfende Entscheidung Ã¼ber das gesamte StreitverhÃ¤ltnis zu ermÃ¶glichen â die Einbeziehung rechtfertigt. Aus diesem Grund kann der wÃ¤hrend eines Klageverfahrens, dessen Gegenstand ein KontenklÃ¤rungsbescheid ist, ergehende Rentenbescheid durchaus selbst in entsprechender Anwendung des Â§ 96 SGG Gegenstand jenes Verfahrens werden (BSG SozR 1500 Â§ 96 Nr. 30 mwN). Dies gilt aber bei einer analogen Anwendung grundsÃ¤tzlich nur dann, wenn die Einbeziehung dem Willen der Beteiligten entspricht (BSG aaO).

Dies war beim Rentenbescheid vom 26. November 1992 gerade nicht der Fall; denn die Beklagte hat die im bereits anhÃ¤ngigen sozialgerichtlichen Verfahren streitigen Zeiten ausdrÃ¼cklich ausgenommen. Die Versicherte legte auch Widerspruch gegen den Rentenbescheid ein und erhob gegen den Widerspruchsbescheid Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen. Beide Beteiligte gingen nicht von der Einbeziehung des Rentenbescheides in das Feststellungsverfahren aus. Beide hier zu entscheidenden AnsprÃ¼che wurden in das Berufungsverfahren L 11 An 111/92 nicht einbezogen. Eine analoge Anwendung des Â§ 96 SGG scheidet bei diesem Sachverhalt aus.

Nicht entscheidend ist, ob das Bayer. Landessozialgericht Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit des Rentenbescheides vom 26. November 1992 entschieden hat; ausschlaggebend ist vielmehr, ob der Bescheid entsprechend der objektiven Rechtslage Gegenstand des Verfahrens geworden ist, wobei bei der analogen Anwendung der Wille der Beteiligten zu berÃ¼cksichtigen ist. Diese Voraussetzungen lagen nicht vor.

Kommt dagegen Â§ 96 SGG unmittelbar zur Anwendung, so treten die Rechtswirkungen des Â§ 96 SGG unabhÃ¤ngig vom Wissen und Wollen der Beteiligten ein und die Ausweitung des Streitstoffes ist deren Disposition weitgehend entzogen (BSG in Breithaupt 96, 974 und Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 96 Rdnr.11). Daraus ergibt sich folgendes: Gegenstand der Klage vom 4. Mai 1993 ist der Bescheid vom 26. November 1992 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 1993, da diese Bescheide nicht Gegenstand des Berufungsverfahren L 11 An 111/92 geworden waren. DarÃ¼ber hinaus ist aber auch der Bescheid vom 12. Mai 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Februar 1995 Gegenstand dieses Klageverfahren geworden. Denn dieser Bescheid ergÃ¤nzte den

angefochtenen Rentenbescheid, da er sich eindeutig auf die Feststellung der Berechnungsgrundlagen der Altersrente und deren HÃ¶he bezog. Er wurde somit in unmittelbarer Anwendung des Â§ 96 SGG Gegenstand des gegen den Rentenbescheid vom 26. November 1992 bereits anhÃ¤ngigen Klageverfahren. Eine Dispositionsbefugnis stand den Beteiligten insofern nicht zu mit der Folge, daÃ die am 3. April 1995 gegen den Bescheid vom 12. Mai 1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Februar 1995 erhobene Klage wegen der schon bestehenden RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig war (Meyer-Ladewig, SGG, Â§ 94 Rdnr.8). Im Ergebnis zurecht, wenn auch mit unzutreffender BegrÃ¼ndung, hat das Sozialgericht diese Klage abgewiesen.

Die zulÃ¤ssige Klage vom 4. Mai 1993 ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger kann weder beanspruchen, daÃ bei Ermittlung der Entgeltpunkte fÃ¼r 1991 das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt in HÃ¶he von 43.917,00 DM zugrunde gelegt wird noch daÃ die Beklagte pro Kind drei Jahre Pflichtbeitragszeit fÃ¼r Kindererziehung anrechnet. Ein hÃ¶herer Rentenwert ergibt sich auch nicht bei Anwendung des Â§ 70 Abs.2 iVm Â§ 307d SGB VI, der auch fÃ¼r Bestandsrenten eine grundsÃ¤tzlich gÃ¼nstigere Bewertung der Kindererziehungszeiten vorsieht und damit der Forderung des BVerfG in der Entscheidung vom 12. MÃ¤rz 1996 in BVerfGE 94/241 ff nachkam und sogar Ã¼ber sie hinausging.

Zutreffend hat das Sozialgericht feststellt, daÃ den geltend gemachten AnsprÃ¼chen nicht die Rechtskraft des Urteils des Bayer. Landessozialgerichts vom 24. Mai 1994 entgegen gehalten werden kÃ¶nne (Â§ 141 Abs.1 SGG). Denn die angefochtenen Bescheide waren nicht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.1 iVm Â§ 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden.

Das Gericht hat auch Ã¼berzeugend dargelegt, daÃ nach Â§ 70 Abs.1 S 1 und 2 SGB VI fÃ¼r die Ermittlung der Entgeltpunkte im Jahr 1991 nicht auf das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt zurÃ¼ckgegriffen werden kann.

In Â§ 70 Abs.1 S 1 SGB VI ist bestimmt, daÃ fÃ¼r Beitragszeiten Entgeltpunkte ermittelt werden, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch des Durchschnittsentgelt (Anlage 1) fÃ¼r dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. FÃ¼r das Kalenderjahr des Rentenbeginns und fÃ¼r das davorliegende Kalenderjahr wird als Durchschnittsentgelt der Betrag zugrunde gelegt, der fÃ¼r diese Kalenderjahre vorlÃ¤ufig bestimmt ist (Â§ 70 Abs.1 S 2 SGB VI). GemÃ¤Ã Â§ 310 SGB VI bzw Â§ 69 Abs.2 SGB VI wird jÃ¤hrlich durch die Sozialversicherungs-RechengrÃ¶ÃenVO das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt fÃ¼r das kommende Jahr und das endgÃ¼ltige fÃ¼r das vorvergangene bestimmt. In der VO vom 18. Dezember 1991 â RechengrÃ¶Ãen VO 1992 â wurde in Â§ 1 Abs.3 das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt fÃ¼r 1991 und 1992 bestimmt, wÃ¤hrend die RechengrÃ¶Ãen-VO vom 22. Dezember 1992 das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt fÃ¼r 1993 und das endgÃ¼ltige fÃ¼r 1991 festlegte (Â§ 1 Abs.1 und 2). Diese VO ist erst zum 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Daraus ergibt sich kein Anspruch des KlÃ¤gers auf BerÃ¼cksichtigung des vorlÃ¤ufigen Durchschnittsentgelt fÃ¼r 1991. Die Regelung in Â§ 70 Abs.1 im

Zusammenhang mit Abs.2 SGB VI ist eindeutig und besagt, daÃ das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt nur fÃ¼r das Jahr des Rentenbeginns und das davorliegende Kalenderjahr zugrunde gelegt wird. Nach der einhelligen Meinung in der Literatur ist fÃ¼r die Frage, ob das endgÃ¼ltige oder das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt zur Ermittlung der Entgeltpunkte heranzuziehen ist, ausschlieÃlich auf den Rentenbeginn abzustellen. Der Zeitpunkt der Bearbeitung des Rentenantrags oder etwa der Zeitpunkt der Bescheiderteilung spielen keine Rolle (Stahl in Hauck/Haines, SGB VI, Â§ 70 Rdnr.33, GK-SGB VI Rdnr.23, EicherHaase-Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, SGB VI, Â§ 70 Rdnr.2b, Niesel in Kass-Komm Â§ 70 Rdnr.9). Bei im 1. Januar beginnenden Renten ist nur fÃ¼r das Vorjahr ein vorlÃ¤ufiges Durchschnittsentgelt zugrunde zu legen, weil fÃ¼r das Jahr des Rentenbeginnes keine Entgeltpunkte ermittelt werden (Niesel aaO, Stahl aaO).

Die Entgeltpunkte fÃ¼r 1991 durften demnach nur mit dem endgÃ¼ltigen Durchschnittsentgelt fÃ¼r 1991 ermittelt werden.

DaÃ sie im Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch nicht verbindlich bestimmt waren, hat nicht zur Folge, daÃ die Beklagte die Bestimmung des Â§ 70 Abs.1 SGB VI nicht hÃ¤tte berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Ob sie unter Vorbehalt hÃ¤tte leisten mÃ¼ssen, mag fraglich sein. Aber selbst wenn, hÃ¤tte sich der Vorbehalt nur auf die Richtigkeit des endgÃ¼ltigen Durchschnittsentgelt beziehen kÃ¶nnen; eine Verpflichtung und Berechtigung der Beklagten, verbindlich den vorlÃ¤ufigen Betrag zu berÃ¼cksichtigen, bestand nicht. HÃ¤tte sich bei in Kraft treten der VO 1993 ein anderer endgÃ¼ltiger Betrag als im Entwurf vorgesehen und von der Beklagten angerechnet, ergeben, so wÃ¤re der Bescheid zugunsten des KlÃ¤gers zu korrigieren gewesen. Auf das vorlÃ¤ufige Durchschnittsentgelt konnte nicht zurÃ¼ckgegriffen werden.

Die Ermittlung der Entgeltpunkte mit dem endgÃ¼ltigen Durchschnittsentgelt fÃ¼r 1991 ist rechtmÃ¤Ãig.

Nicht zu beanstanden ist auch, daÃ die Beklagte pro Kind nur 12 Monate Pflichtbeitragszeit berÃ¼cksichtigt hat. Entsprechend Â§ 56 Abs.1 SGB VI gelten fÃ¼r Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren PflichtbeitrÃ¤ge als gezahlt. GemÃ¤Ã Â§ 249 Abs.1 SGB VI endet die Kindererziehungszeit fÃ¼r ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind zwÃ¶lf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt. Die Kindererziehungszeiten der Versicherten sind in richtigem Umfang angerechnet, da beide Kinder vor 1. Januar 1992 geboren sind.

Das Vorbringen des Rechtsnachfolgers der Versicherten, die Regelung des Â§ 249 Abs.1 SGB VI sei verfassungswidrig und verstoÃe insbesondere gegen Art.3 GG, greift nicht durch. Das BVerfG hat in der Entscheidung vom 29. MÃ¤rz 1996 1 BvR 1238/95 in Die Sozialversicherung 1996/336 festgestellt: Eine gegen das Grundgesetz verstoÃende Ungleichbehandlung der TatbestÃ¤nde der Kindererziehung in der Zeit vor Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 am 1. Januar 1992 einerseits und den TatbestÃ¤nden der Kindererziehungszeit ab

Inkrafttreten des SGB VI am 1. Januar 1992 andererseits liegt nicht vor. Zwar sei der Gesetzgeber nach Art.3 Abs.1 iVm Art.6 Abs.1 GG verpflichtet, den Mangel des Rentenversicherungssystems, der in dem durch Kindererziehung bedingten Nachteil bei der Altersversorgung liegt, in weiterem Umfang als bisher auszugleichen (vgl. BVerfGE 87, 1). Dem sei der Gesetzgeber mit der zeitlichen Ausdehnung ab dem Stichtag 1. Januar 1992 nachgekommen. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers wÃ¼rde unzulÃ¤ssig beschrÃ¤nkt, wenn es ihm verwehrt wÃ¤re, eine derart komplexe Reform wie die BerÃ¼cksichtigung der Kindererziehungszeiten bei der Altersversorgung in mehreren Stufen zu verwirklichen. Der Gesetzgeber sei allerdings nicht von Verfassungs wegen darauf beschrÃ¤nkt, bei weiteren Reformschritten strukturelle Verbesserungen der Kindererziehungszeiten oder eine zeitliche Ausdehnung von Kindererziehungszeiten nur auf TatbestÃ¤nde ab Inkrafttreten des jeweiligen Reformschrittes anzuwenden. In der derzeitigen Lage der Rentenversicherung habe der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedoch noch nicht Ã¼berschritten. Zur ErgÃ¤nzung der Entscheidung des BVerfG vom 29. MÃ¤rz 1996 ist zudem festzuhalten, daÃ der Gesetzgeber der Forderung des BVerfG nach einer Verbesserung der Alterssicherung kindererziehender Personen (Beschluss vom 12. MÃ¤rz 1996, 1 BvR 609, 692/90) durch das Rentenreformgesetz 1999 Rechnung getragen hat. DaÃ er dabei nicht auch den zeitlichen Rahmen der Kindererziehungszeiten bei Geburten vor 1. Januar 1992 erweitert hat, kann im Hinblick auf die umfangreiche Verbesserung im Ã¼brigen und teilweise auch fÃ¼r Sachverhalte vor Inkrafttreten des SGB VI nicht als ermessensfehlerhaft angesehen werden. Die Regelung des Â§ 249 Abs.1 SGB VI ist verfassungsgemÃ¤Ã. Eine Vorlage gemÃ¤Ã Art.100 GG kommt nicht in Betracht.

Ein hÃ¶herer Rentenwert ergibt sich im Falle der Versicherten auch nicht durch die vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG 12. MÃ¤rz 1996 getroffene Ãnderung des Â§ 70 Abs.2 SGB VI sowie die EinfÃ¼hrung des Â§ 307d SGB VI, wodurch nicht nur die Bewertung der Kindererziehungszeiten bei zusÃ¤tzlicher Beitragsleistung der Versicherten verbessert, sondern die Bewertung insgesamt angehoben wurde. Nach Â§ 307d SGB VI kommen in den GenuÃ der Neuregelung auch Versicherte, deren Renten aufgrund eines am 27. Juni 1996 noch nicht bindenden Bescheides geleistet wurde. DaÃ die Rente der Versicherten vor 1. Juli 1998 bereits weggefallen war, ist nach Â§ 307d Abs.1 S 1 SGB VI unschÃ¤dlich. Eine hÃ¶here Rente ergibt sich aber trotz der Anhebung der Entgeltpunkte fÃ¼r Kindererziehung auf 0,0833 nicht, da nach Â§ 307d Abs.5 SGB VI bis 30. Juni 1998 die pauschalen Entgeltpunkte nach S 1 und 2 nur zu 75 % fÃ¼r die Leistung berÃ¼cksichtigt werden, d.h. daÃ es bei der Bewertung 0,0625 = 75 % von 0,0833 bleibt. Etwas anders gÃ¤lte, wenn parallel zur Kindererziehungszeit andere Beitragszeiten vorhanden wÃ¤ren; dies ist aber bei der Versicherten nicht der Fall gewesen. (vgl. Eicher-Haase-Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Â§ 307d Rdnr.2 und 4).

Die Berufungen bleiben ohne Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs.2 SGG) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024